

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 675

vom 3. März 1970

Quartierplanung "Mühle" in der Gemeinde Augst

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 12. Dezember 1969 der Quartierplanung "Mühle", bestehend aus Quartierplan und Reglement, zugestimmt und die bisherigen Zonenvorschriften für das Quartierplanareal aufgehoben.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 29. Dezember 1969 bis 28. Januar 1970 stattgefunden. Sie ist durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 24. Dezember 1969 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden vom 19. Dezember 1969 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswertigen und die vom Quartierplan betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekannt gemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 5. Februar 1970 ersucht der Gemeinderat Augst um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Be-

schluss der Einwohnergemeindeversammlung Augst.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Augst betreffend die Quartierplanung "Mühle" bestehend aus Quartierplan und Reglement und betreffend die Aufhebung der bisherigen Zonenvorschriften in diesem Gebiet genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 7/QP/1/0 und 7/ZP/0/1 versehenen Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglemente mit der Inventarnummer 7/QR/1/0.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Augst (5)

Grundbuchamt Liestal

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

